

SATZUNGEN

DES ÖSTERREICHISCHEN ROTEN KREUZES

2009

Beschlossen von der 62. ordentlichen Hauptversammlung
des Österreichischen Roten Kreuzes
am 26. September 2009

S A T Z U N G E N
DES ÖSTERREICHISCHEN ROTEN KREUZES

Beschlossen von der 22. ordentlichen Hauptversammlung
der Österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuz
am 12. Dezember 1970 in Wien,
und genehmigt mit Bescheid der Republik Österreich,
Bundesministerium für Inneres,
Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit,
Zl. 80.989-22/71 vom 15. Februar 1971

mit den
ÄNDERUNGEN:

beschlossen von der 26. ordentlichen Hauptversammlung des
Österreichischen Roten Kreuzes am 30. November 1974,
genehmigt mit Bescheid der Republik Österreich,
Bundesministerium für Inneres,
Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit,
Zl. 90.546/6-II/6/75 vom 28. Jänner 1975

beschlossen von der 32. ordentlichen Hauptversammlung des
Österreichischen Roten Kreuzes am 5. Juli 1980,
genehmigt mit Bescheid der Republik Österreich,
Bundesministerium für Inneres,
Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit,
Zl. 91.706/26-II/7/80 vom 6. Oktober 1980

beschlossen von der 35. ordentlichen Hauptversammlung des
Österreichischen Roten Kreuzes am 2. Juli 1983,
genehmigt mit Bescheid der Republik Österreich,
Bundesministerium für Inneres,
Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit,
Zl. 91.706/39-II/7/83 vom 28. Oktober 1983

beschlossen von der 44. ordentlichen Hauptversammlung des
Österreichischen Roten Kreuzes am 4. Juli 1992,
genehmigt mit Bescheid der Republik Österreich,
Sicherheitsdirektion für Wien,
Zl. IV-SD/1367/VVM/92 vom 6. August 1992

beschlossen von der 45. ordentlichen Hauptversammlung des
Österreichischen Roten Kreuzes am 2. Juli 1993,
genehmigt mit Bescheid der Republik Österreich,
Sicherheitsdirektion für Wien,
Zl. IV-SD/1302/VVM/93 vom 16. Juli 1993

beschlossen von der 46. ordentlichen Hauptversammlung des
Österreichischen Roten Kreuzes am 11. Juni 1994,
genehmigt mit Bescheid der Republik Österreich,
Sicherheitsdirektion für Wien,
Zl. IV-SD/1453/VVM/94 vom 15. Juli 1994

beschlossen von der 49. ordentlichen Hauptversammlung des
Österreichischen Roten Kreuzes am 7. Juni 1997,
genehmigt mit Bescheid der Republik Österreich,
Sicherheitsdirektion für Wien,
Zl. IV-SD/1233/VVM/97 vom 25. Juli 1997

beschlossen von der außerordentlichen 50. Hauptversammlung des
Österreichischen Roten Kreuzes am 2. September 1997,
genehmigt mit Bescheid der Republik Österreich,
Sicherheitsdirektion für Wien,
Zl. IV-SD/1233/VVM/97 vom 27. Oktober 1997

beschlossen von der 53. ordentlichen Hauptversammlung des
Österreichischen Roten Kreuzes am 17. Juni 2000,
genehmigt mit Bescheid der Republik Österreich,
Sicherheitsdirektion für Wien,
Zl. IV-SD/1438/VVM/2000 vom 18. Juli 2000

beschlossen von der 56. ordentlichen Hauptversammlung des
Österreichischen Roten Kreuzes am 14. Juni 2003,
genehmigt mit Bescheid der Republik Österreich,
Bundespolizeidirektion Wien,
Zl. III-18 vom 14. Juli 2003

beschlossen von der 57. ordentlichen Hauptversammlung des
Österreichischen Roten Kreuzes am 25. September 2004,
genehmigt mit Bescheid der Republik Österreich,
Bundespolizeidirektion Wien,
Zl. III-18 vom 18. November 2004

beschlossen von der 59. ordentlichen Hauptversammlung des
Österreichischen Roten Kreuzes am 13. Mai 2006,
genehmigt mit Bescheid der Republik Österreich,
Bundespolizeidirektion Wien,
Zl. III-18 vom 15. Juli 2006

beschlossen von der 60. ordentlichen Hauptversammlung des
Österreichischen Roten Kreuzes am 12. Mai 2007,
genehmigt mit Bescheid der Republik Österreich,
Bundespolizeidirektion Wien,
Zl. III-18 vom 12. Juli 2007

beschlossen von der 62. ordentlichen Hauptversammlung des
Österreichischen Roten Kreuzes am 26. September 2009,
genehmigt mit Bescheid der Republik Österreich,
Bundespolizeidirektion Wien,
Zl. III-18 vom 5. November 2009

ÜBERSICHT

DIE GRUNDSÄTZE DES ROTEN KREUZES	6
§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINES.....	8
§ 2 KENNZEICHEN DES ÖSTERREICHISCHEN ROTEN KREUZES	8
§ 3 AUFGABEN DES ÖSTERREICHISCHEN ROTEN KREUZES.....	8
§ 4 MITGLIEDSCHAFT	11
§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER.....	12
§ 6 DIE ORGANE DES ÖSTERREICHISCHEN ROTEN KREUZES	12
§ 7 DIE HAUPTVERSAMMLUNG	13
§ 8 DIE AUFGABEN DER HAUPTVERSAMMLUNG	13
§ 9 EINBERUFUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG.....	13
§ 10 BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND ABSTIMMUNG IN DER HAUPTVERSAMMLUNG	14
§ 11 DIE PRÄSIDENTENKONFERENZ	14
§ 12 TÄTIGKEIT DER PRÄSIDENTENKONFERENZ	15
§ 13 DER PRÄSIDENT.....	16
§ 14 GENERALSEKRETÄR UND GESCHÄFTSLEITUNG	17
§ 15 GESCHÄFTSORDNUNG	17
§ 16 MITTEL DES ÖSTERREICHISCHEN ROTEN KREUZES.....	18
§ 17 DIE FINANZIELLE GEBARUNG DES ÖSTERREICHISCHEN ROTEN KREUZES	18
§ 18 ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG	18
§ 19 PFLICHTVERLETZUNGEN DER MITGLIEDER	19
§ 20 SCHLICHTUNGSVERFAHREN (SCHIEDSGERICHT)	19
§ 21 AUFLÖSUNG DES ÖSTERREICHISCHEN ROTEN KREUZES	20
§ 22 VERWERTUNG DES VERMÖGENS NACH AUFLÖSUNG DES ÖSTERREICHISCHEN ROTEN KREUZES.....	20
§ 23 GESCHLECHTSNEUTRALE BEZEICHNUNGEN.....	21

DIE GRUNDSÄTZE DES ROTEN KREUZES

MENSCHLICHKEIT

Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, entstanden aus dem Willen, den Verwundeten der Schlachtfelder unterschiedslos Hilfe zu leisten, bemüht sich in ihrer internationalen und nationalen Tätigkeit, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu lindern. Sie ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen und der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen. Sie fördert gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter allen Völkern.

UNPARTEILICHKEIT

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung unterscheidet nicht nach Nationalität, Rasse, Religion, sozialer Stellung oder politischer Überzeugung. Sie ist einzig bemüht, den Menschen nach dem Maß ihrer Not zu helfen und dabei den dringendsten Fällen den Vorrang zu geben.

NEUTRALITÄT

Um sich das Vertrauen aller zu bewahren, enthält sich die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung der Teilnahme an Feindseligkeiten wie auch, zu jeder Zeit, an politischen, rassistischen, religiösen oder ideologischen Auseinandersetzungen.

UNABHÄNGIGKEIT

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist unabhängig. Wenn auch die nationalen Gesellschaften den Behörden bei ihrer humanitären Tätigkeit als Hilfsgesellschaften zur Seite stehen und den jeweiligen Landesgesetzen unterworfen sind, müssen sie dennoch eine Eigenständigkeit bewahren, die ihnen gestattet, jederzeit nach den Grundsätzen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu handeln.

FREIWILLIGKEIT

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung verkörpert freiwillige und uneigennützig Hilfe ohne jedes Gewinnstreben.

EINHEIT

In jedem Land kann es nur eine einzige nationale Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaft geben. Sie muss allen offen stehen und ihre humanitäre Tätigkeit im ganzen Gebiet ausüben.

UNIVERSALITÄT

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist weltumfassend. In ihr haben alle nationalen Gesellschaften gleiche Rechte und die Pflicht, einander zu helfen.

Die Grundsätze wurden von der XX. Internationalen Rotkreuzkonferenz 1965 in Wien proklamiert. Der vorliegende angepasste Text ist in den Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung enthalten, die von der XXV. Internationalen Rotkreuzkonferenz 1986 in Genf angenommen wurden.

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINES

- (1) Der Verein führt den Namen "Österreichisches Rotes Kreuz". Er hat seinen Sitz in Wien.
- (2) Er ist die anerkannte nationale Gesellschaft des Roten Kreuzes auf dem Gebiet der Republik Österreich im Sinne der Bestimmungen des § 1 des Rotkreuzgesetzes, BGBl. I/33/2008.

§ 2 KENNZEICHEN DES ÖSTERREICHISCHEN ROTEN KREUZES

- (1) Das Kennzeichen des Vereines ist das rote Kreuz auf weißem Grund; es ist im Sinne der Bestimmungen der Genfer Abkommen von 1949, BGBl. Nr. 155/1953, der Zusatzprotokolle von 1977, BGBl. Nr. 527/1982, des III. Zusatzprotokolls von 2005 und der internationalen „Ausführungsbestimmungen zur Verwendung des Wahrzeichens des Roten Kreuzes oder Roten Halbmonds durch die Nationalen Gesellschaften“¹ zu verwenden.
- (2) Das Siegel des Österreichischen Roten Kreuzes führt das rote Kreuz im Brustschild des Adlers aus dem österreichischen Staatswappen und ist von einem Band mit der Inschrift "Österreichisches Rotes Kreuz" umgeben.
- (3) Die Verwendung der im § 8 des Rotkreuzgesetzes genannten Zeichen und Bezeichnungen durch Rechtspersonen, an denen Landesverbände des Österreichischen Roten Kreuzes bzw. deren rechtlich selbständige Untergliederungen beteiligt sind, bedarf der Zustimmung des Präsidenten des Österreichischen Roten Kreuzes und der Genehmigung durch die Präsidentenkonferenz. Die Landesverbände bzw. deren rechtlich selbständige Untergliederungen haben dem Österreichischen Roten Kreuz die Gründung weiterer Rechtspersonen bzw. die Beteiligung daran rechtzeitig im Voraus zu melden.

§ 3 AUFGABEN UND ZWECK DES ÖSTERREICHISCHEN ROTEN KREUZES

- (1) Das Österreichische Rote Kreuz bezweckt in seiner nationalen und internationalen Tätigkeit, menschliches Leid überall und jederzeit zu verhüten und zu lindern. Es ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen und der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen. Es fördert gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter allen Völkern gemäß den Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung. Das Österreichische Rote Kreuz führt in Zusammenarbeit mit den Landesverbänden die in den Genfer Abkommen und in den sonstigen Beschlüssen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenzen den nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften übertragenen Aufgaben durch. Es ist für die Einhaltung der Grundsätze des Roten Kreuzes, der Bestimmungen der Genfer Abkommen und deren Zusatzprotokolle, der Satzungen des Österreichischen Roten Kreuzes und der Beschlüsse der Präsidentenkonferenz durch die Landesverbände, deren Organe und

¹ angenommen von der XX. Internationalen Rotkreuzkonferenz (Wien 1965), revidiert vom Delegiertenrat der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung (Budapest 1991)

deren Mitglieder verantwortlich. Es vertritt die Idee des Roten Kreuzes in Österreich vor der Öffentlichkeit und arbeitet mit allen Vereinigungen und Organisationen zusammen, die diesen Ideen ähnliche Ziele verfolgen. Über Abweichungen hat der Präsident der Präsidentenkonferenz zu berichten und geeignete Maßnahmen vorzuschlagen. In Fällen der Dringlichkeit trifft der Präsident bei nachträglicher Berichterstattung an die Präsidentenkonferenz geeignete Maßnahmen.

Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemeinnützig, im Wesentlichen mildtätig (humanitär, wohltätig) und ist nicht auf Gewinn gerichtet.

Die Aufbringung der Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt im Sinne der Bestimmungen des § 16.

(2) In Ausführung dieser Aufgaben obliegen

1. dem Österreichischen Roten Kreuz und den Landesverbänden insbesondere:
 - 1.1. die Vertretung gegenüber den Behörden und gesetzgebenden Körperschaften der Länder bei der Vorbereitung von Gesetzen einschließlich Novellierungen, die Belange des Österreichischen Roten Kreuzes betreffen,
 - 1.2. die freiwillige Hilfeleistung auf allen Gebieten der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege im Inland und in besonderen Fällen auch im Ausland,
(Hinweis: 23. International Conference of the Red Cross and Red Crescent (IC) /1977/Resolution (R) 17²; 25. IC/1986/R29, 30; 28. IC/2003/R1 General Objective 4)
 - 1.3. die Organisation des Hilfs- und Rettungswesens und die Durchführung des Rettungs- und Krankentransportdienstes,
(Hinweis: 17. IC/1948/R52; 19. IC/1957/R27; 25. IC/1986/R23)
 - 1.4. die Organisation und Durchführung der Gesundheits- und Sozialen Dienste, wie insbesondere der Hauskrankenpflege, Heimhilfe und Altenbetreuung,
(Hinweis: 17. IC/1948/R55; 19. IC/1957/R28; 23. IC/1977/R17; 24. IC/1981/R22; 25. IC/1986/R29, 30)
 - 1.5. Organisation und Durchführung des freiwilligen Blutspendedienstes im Sinne der klinischen Transfusionsmedizin einschließlich der Präparation zur Lagerung und der Bereitstellung der hergestellten Blutprodukte bzw. Blutkomponenten für medizinische Zwecke, deren Gabe an den Patienten und der für Zulassung, Freigabe und Anwendung der Produkte notwendigen Diagnostik, weiters die Durchführung von Zulassungs- und Eignungsüberprüfungen von Organ- und Gewebespendern im Auftrag einer Krankenanstalt sowie Eignungsuntersuchungen und Präparationen von Geweben und deren Lagerung,

² In der Folge werden zu den einzelnen Aufgaben die jeweiligen Beschlüsse der Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenzen angeführt, aus welchen sich diese Aufgaben bzw. Einzelheiten dieser Aufgaben ergeben. Damit wird dem § 2 (1) letzter Satz des Rotkreuzgesetzes, BGBl. I 33/2008 Rechnung getragen, wonach das Rote Kreuz unter anderem jene Aufgaben durchführt, welche sich aus den einschlägigen Beschlüssen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenzen und den diesbezüglichen Bestimmungen seiner Satzung ergeben. Die Konferenzbeschlüsse werden dabei wie folgt zitiert: Nummer der Konferenz/Jahr/Nummer des Beschlusses.

(Hinweis: 17. IC/1948/R47; 19. IC/1957/R24; 22. IC/1973/R18; 23. IC/1977/R16; 24. IC/1981/Decision 4)

- 1.6. die Organisation und Durchführung der Katastrophenhilfe in Krieg und Frieden sowie humanitärer Hilfe bei Notständen und Katastrophen aller Art im In- und Ausland, Entwicklungszusammenarbeit, sowie die Mitwirkung an Maßnahmen zum zivilen Bevölkerungsschutz,
(Hinweis: 18. IC/1952/R25, 26; 20. IC/1965/R34, 35; 25. IC/1986/R18, 20, 21; 26. IC/1995/R2; 28. IC/2003/R1 General Objective 3)
 - 1.7. die Organisation und Durchführung der Betreuung der Opfer von Katastrophen und bewaffneten Konflikten, wie insbesondere des Suchdienstes (Vermisstensuche, Familienzusammenführung, Nachrichtenübermittlung),
(Hinweis: 17. IC/1948/R25, 26; 19. IC/1957/R14, 19, 20; 20. IC/1965/R19, 24, 28, 31; 21. IC/1969/R11; 25. IC/1986/R15, 16, 20; 26. IC/1995/R2, 4; 28. IC/2003/R1 General Objective 1; 30. IC/2007/R1, Declaration)
 - 1.8. die Organisation und Durchführung der Aus-, Fort- und Weiterbildung von geeignetem Personal und der Bevölkerung für diese Hilfeleistungen und in Erster Hilfe,
(Hinweis: 17. IC/1948/R49, 54; 19. IC/1957/R25, 26)
 - 1.9. die Organisation und Durchführung der Verbreitung des humanitären Völkerrechts und der Genfer Rotkreuz-Abkommen,
(Hinweis: 20. IC/1965/R21, 33; 23. IC/1977/R7; 24. IC/1981/R10; 25. IC/1986/R4; 26. IC/1995/R2; 30. IC/2007/R3)
 - 1.10. die Information der Bevölkerung über die Anliegen und die Tätigkeit des Österreichischen Roten Kreuzes,
 - 1.11. die Organisation und Durchführung von Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen für Asylwerber, Flüchtlinge, Migranten und Fremde national und international einschließlich der Unterstützung der zuständigen Behörden und Rechtsberater bei der Durchführung von Asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren
(Hinweis: 17. IC/1948/R31; 25. IC/1986/R20; 26. IC/1995/R2, 4; 30. IC/2007/R1, Declaration),
 - 1.12. die Unterstützung der Sanitätsdienste des österreichischen Bundesheeres in Zeiten eines bewaffneten Konfliktes, an dem die Republik Österreich beteiligt ist, gemäß den Bestimmungen der Genfer Abkommen und Zusatzprotokolle im Rahmen ihrer Möglichkeiten.
2. dem Österreichischen Roten Kreuz ausschließlich:
 - 2.1. die Vertretung gegenüber dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften,
 - 2.2. die Vertretung gegenüber ausländischen nationalen Rotkreuzgesellschaften und sonstigen internationalen und ausländischen Organisationen,

- 2.3. die Vertretung gegenüber den Bundesbehörden und Organisationen, deren Tätigkeit sich auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die ausschließlich einen Landesverband betreffen, (Hinweis: 25. IC/1986/R5)
- 2.4. die Koordination von Hilfsmaßnahmen in Katastrophenfällen, die den örtlichen Bereich eines Landesverbandes überschreiten oder bei denen die Hilfe mehrerer Landesverbände erforderlich ist, (Hinweis: 18. IC/1952/R25, 26; 25. IC/1986/R18, 20, 21; 28. IC/2003/R1 General Objective 3)
- 2.5. Entwicklungszusammenarbeit sowie Hilfsmaßnahmen bei Notständen außerhalb des Bundesgebietes, (Hinweis: 20. IC/1965/R35)
- 2.6. die Organisation des Jugendrotkreuzes, (Hinweis: 19. IC/1957/R26, 29, 30, 31; 25. IC/1986/20; 26. IC/1995/R2)
- 2.7. die Organisation der freiwilligen Dienste,
- 2.8. die Bestellung einer Kommission Blutspendewesen,
- 2.9. die Erstellung von Grundsätzen über die Organisation der Mitgliedsverbände einschließlich Richtlinien und Rahmenvorschriften zur Sicherung der notwendigen Qualitätsstandards und der erforderlichen Einheitlichkeit, wie Richtlinien über die Ausbildung, Ausrüstung, Dienstgrade und Uniformierung,
- 2.10. die Errichtung von und Beteiligung an zentralen Produktions-, Service- und Beschaffungsstellen, insbesondere zur Versorgung des Österreichischen Roten Kreuzes und der Landesverbände mit Ausrüstungsgegenständen und Bedarfsgütern,
- 2.11. als Berufsvereinigung auf Arbeitgeberseite die Regelung der Arbeitsbedingungen seiner Mitglieder auf Kollektivvertragsebene; hinsichtlich dieses Punktes sind die mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Untergliederungen von Mitgliedern selbst Mitglieder des Österreichischen Roten Kreuzes; sie werden dabei durch ihren Landesverband, im Einklang mit den übrigen Bestimmungen dieser Satzungen, vertreten.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Das Österreichische Rote Kreuz und die Landesverbände erfüllen ihre Aufgaben unabhängig und unparteilich. In ihnen wirken Männer und Frauen ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, des religiösen Bekenntnisses und der politischen Gesinnung.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind die mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Landesverbände. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet des Bundeslandes, in dem sie gegründet wurden. Ihre Selbständigkeit findet ihre Grenzen in den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ehrenmitglieder sind physische Personen, denen die Hauptversammlung wegen ihrer

besonderen Verdienste um das Rote Kreuz die Ehrenmitgliedschaft verliehen hat.

- (4) Hinsichtlich § 3 Abs. 2 Z 2.11. besteht Mitgliedschaft der mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Untergliederungen der Landesverbände zum Österreichischen Roten Kreuz. Diese Mitglieder werden durch die ordentlichen Mitglieder gemäß Abs. 2 im Wege des § 5 Abs. 1 repräsentiert.
- (5) Die Mitgliedschaft zum Österreichischen Roten Kreuz beginnt mit der Annahme des Beitrittes, bei Ehrenmitgliedern mit der Verleihung, durch die Hauptversammlung.
- (6) Die Mitgliedschaft endet
 1. durch Zugang der Austrittserklärung an die Hauptversammlung,
 2. durch den Ausschluss auf Grund eines Beschlusses der Hauptversammlung,
 3. durch Auflösung bzw. bei Ehrenmitgliedern durch Tod des Mitgliedes.

§ 5

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder des Österreichischen Roten Kreuzes haben
 1. Sitz und Stimme in der Hauptversammlung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 7,
 2. Sitz und Stimme in der Präsidentenkonferenz durch den Präsidenten.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet
 1. die Bestrebungen des Österreichischen Roten Kreuzes zu unterstützen,
 2. den von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu entrichten,
 3. ihre Satzungen und Geschäftsordnungen einschließlich etwaiger Änderungen dem Österreichischen Roten Kreuz zu übermitteln,
 4. die Änderungen und Ergänzungen der Satzungen und Geschäftsordnungen soweit herbeizuführen, als sie mit dieser Satzung und den Rahmensatzungen gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 2.9. nicht in Einklang stehen,
 5. dem Österreichischen Roten Kreuz die erbetenen Auskünfte zu erteilen,
 6. die Zusammensetzung der Organe jeweils binnen vier Wochen nach deren Wahl, Bestellung oder Änderungen bekannt zu geben,
 7. gegen Organe, die gegen die Grundsätze des Roten Kreuzes verstoßen, oder solche Verstöße von unterstellten Organen oder Personen dulden, auf geeignete Weise einzuschreiten.

§ 6

DIE ORGANE DES ÖSTERREICHISCHEN ROTEN KREUZES

- (1) Die Organe des Österreichischen Roten Kreuzes sind:
 1. die Hauptversammlung
 2. die Präsidentenkonferenz
 3. der Präsident
 4. die Geschäftsleitung.

- (2) Die Funktionsperioden aller nach dieser Satzung gewählten oder bestellten Funktionsträger (Funktionäre oder Mitarbeiter) dauern vom Ende jener Hauptversammlung oder Präsidentenkonferenz, in welcher sie gewählt oder bestellt wurden, jedenfalls bis zum Ende der Hauptversammlung oder Präsidentenkonferenz, in welcher die Nachfolger zu wählen oder zu bestellen sind.

§ 7 DIE HAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Die Hauptversammlung besteht aus den Vertretern der Landesverbände und den Mitgliedern der Präsidentenkonferenz.
- (2) Der Landesverband im Bundesland mit der höchsten Bevölkerungszahl erhält 6 Stimmen. Die Stimmen der übrigen Landesverbände werden nach dem Verhältnis der höchsten Bevölkerungszahl zu der im Bundesland des jeweiligen Landesverbandes bestimmt, wobei jedem Landesverband ohne Rücksicht auf die Höhe der Bevölkerungszahl jedenfalls mindestens 4 Stimmen zukommen. Auf die Zahl der einem Landesverband zustehenden Stimmen ist die Stimme des Präsidenten des Landesverbandes anzurechnen.
- (3) Ehrenmitglieder haben beratende Stimme.

§ 8 DIE AUFGABEN DER HAUPTVERSAMMLUNG

Der Hauptversammlung obliegt

1. die Wahl des Präsidenten des Österreichischen Roten Kreuzes und von vier Vizepräsidenten. Die Funktionsdauer beträgt 5 Jahre. Wiederwahlen sind zulässig.
2. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes sowie die Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der Geschäftsleitung,
3. die Wahl zweier Abschlussprüfer für die Funktionsdauer von 5 Jahren. Die gewählten Abschlussprüfer dürfen keine sonstige Funktion im Österreichischen Roten Kreuz ausüben. Als Abschlussprüfer können beeidete Wirtschaftsprüfer und Steuerberater oder Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften herangezogen werden.
4. die Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
5. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
7. die Beschlussfassung über die Auflösung des Österreichischen Roten Kreuzes und über die Verwendung des Vermögens,
8. die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
9. die Beschlussfassung über Anträge zur Annahme des Beitrittes oder der Austrittserklärung und den Ausschluss eines Mitglieds.

§ 9 EINBERUFUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Die Hauptversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird vom Präsidenten einberufen.
- (2) Die Einberufung hat vier Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich an die teilnahmeberechtigten Mitglieder zu erfolgen.

- (3) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist auf Verlangen mindestens eines Landesverbandes vom Präsidenten innerhalb eines Monats nach Einbringen des Antrages einzuberufen.
- (4) Anträge zur Tagesordnung der Hauptversammlung müssen mindestens 2 Wochen vor deren Zusammentritt dem Präsidenten schriftlich bekannt gegeben werden; sie sind allen Mitgliedern mitzuteilen.
- (5) Von der Abhaltung einer Hauptversammlung sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung das Bundeskanzleramt sowie die für Gesundheit, Soziales, Inneres, auswärtige Angelegenheiten, Landesverteidigung und für Finanzen zuständigen Bundesministerien zu verständigen.

§ 10

BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND ABSTIMMUNG IN DER HAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Landesverbände vertreten sind und diese mindestens über die Hälfte der Mitgliederstimmen verfügen. Andernfalls ist eine zweite Hauptversammlung unter Beobachtung der Bestimmungen des § 9 einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter und der von ihnen verfügbaren Mitgliederstimmen jedenfalls beschlussfähig ist. In der Einladung muss darauf ausdrücklich hingewiesen werden. Satzungsänderungen, die Umbildung und Auflösung des Österreichischen Roten Kreuzes können nur in einer ersten Hauptversammlung beschlossen werden, wenn der Präsident oder einer der Vizepräsidenten anwesend ist und in der versendeten Tagesordnung auf die geplante Satzungsänderung, Umbildung oder Auflösung hingewiesen wird.
- (2) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch mündliche Stimmenabgabe, soweit nicht ein Mitglied die schriftliche und geheime Abstimmung beantragt. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen, welches seine Vertretungsbefugnis durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen hat.
- (3) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten für diesen Antrag stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Für Satzungsänderungen, Umbildung und Auflösung des Österreichischen Roten Kreuzes ist die Mehrheit von zwei Drittel aller anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (4) Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem die Referate und Diskussionsbeiträge dem wesentlichen Inhalt, die gefassten Beschlüsse aber dem Wortlaut nach wiedergegeben sind. Das Protokoll ist vom Präsidenten und dem vom Präsidenten betrauten Schriftführer zu unterfertigen.

§ 11

DIE PRÄSIDENTENKONFERENZ

- (1) Der Präsidentenkonferenz gehören der Präsident und die Vizepräsidenten des Österreichischen Roten Kreuzes, die Präsidenten der Landesverbände, bei deren Verhinderung

ein satzungsmäßig bestellter Vertreter, drei weitere Mitglieder (§ 11 Abs. 6) und der Bundesvorsitzende des Österreichischen Jugendrotkreuzes mit beschließender Stimme an. Das Stimmrecht des Bundesvorsitzenden des Österreichischen Jugendrotkreuzes ist auf Angelegenheiten des Jugendrotkreuzes beschränkt.

- (2) Mit beratender Stimme gehören der Präsidentenkonferenz an
 1. der Generalsekretär und die weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung,
 2. weitere vom Präsidenten bestimmte Personen.
- (3) Die Präsidentenkonferenz ist jenes Organ des Österreichischen Roten Kreuzes, das für gesamtstrategische Überlegungen, Grundsätze und Richtlinien zuständig ist. Sie hat die Aufgabe, Richtlinien für die Erfüllung der im § 3 Abs. 2 der Satzungen genannten Aufgaben des Österreichischen Roten Kreuzes, die Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung, Grundsätze für die Organisation der Landesverbände (Rahmensatzung) und für das Prüfungswesen des Österreichischen Roten Kreuzes, sowie den Haushaltsplan zu beschließen, die Entscheidungen der Hauptversammlung vorzubereiten und die Tätigkeit der Geschäftsleitung zu überwachen. Die Präsidentenkonferenz bestellt weiters eine Kommission Blutspendewesen zur Beratung des Präsidenten und der Präsidentenkonferenz bei Entscheidungen, welche die Bereiche des Blutspendewesens betreffen. Die Präsidentenkonferenz genehmigt ferner die Verwendung der im § 8 des Rotkreuzgesetzes genannten Zeichen und Bezeichnungen durch Rechtspersonen, an denen Landesverbände des Österreichischen Roten Kreuzes beteiligt sind nach vorheriger Zustimmung des Präsidenten des Österreichischen Roten Kreuzes (§ 2 Abs. 3).
- (4) Den Vorsitz in der Präsidentenkonferenz führt der Präsident des Österreichischen Roten Kreuzes.
- (5) Die Chefärzte und die Bundesreferentin der Gesundheits- und Sozialen Dienste werden auf Vorschlag des Präsidenten durch die Präsidentenkonferenz bestellt und abberufen, wobei die Bestellung jeweils für eine Funktionsperiode von höchstens fünf Jahren erfolgt und Wiederbestellungen zulässig sind.
- (6) Die Präsidentenkonferenz bestellt auf Vorschlag des Präsidenten des Österreichischen Roten Kreuzes bis zu drei weitere Mitglieder aus dem Kreis jener Personen, bei denen auf Grund ihrer besonderen Kompetenz und Erfahrung auf humanitärem, wirtschaftlichem, wissenschaftlichem oder sonstigem relevantem Gebiet davon auszugehen ist, dass ihre Mitgliedschaft und Mitarbeit in der Präsidentenkonferenz für das Österreichische Rote Kreuz von erheblichem Nutzen sein wird. Das Vorliegen sonstiger Voraussetzungen ist nicht erforderlich. Die Funktionsdauer dieser weiteren Mitglieder beträgt 5 Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

§ 12

TÄTIGKEIT DER PRÄSIDENTENKONFERENZ

- (1) Die Präsidentenkonferenz ist vom Präsidenten einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich, spätestens 8 Tage vor dem Sitzungstermin. Der Einladung ist eine Tagesordnung anzuschließen, die vom Präsidenten erstellt wird.

- (2) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Vertreter von 5 Landesverbänden anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, findet eine halbe Stunde nach der anberaumten Zeit eine neuerliche Sitzung der Präsidentenkonferenz statt, bei der die Beschlussfähigkeit dann gegeben ist, wenn mindestens die Vertreter dreier Landesverbände anwesend sind.
- (3) Beschlüsse der Präsidentenkonferenz bedürfen neben der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Präsidenten der Landesverbände bzw. deren satzungsmäßig bestellten Vertreter; bei Stimmgleichheit entscheidet für beide Kriterien die Stimme des Präsidenten.
- (4) Über die Sitzung der Präsidentenkonferenz hat der Generalsekretär ein Protokoll zu führen, welches nach Beglaubigung durch den Präsidenten allen Mitgliedern der Präsidentenkonferenz zuzuleiten ist.

§ 13 DER PRÄSIDENT

- (1) An der Spitze des Österreichischen Roten Kreuzes steht der Präsident. Als Präsident ist nur ein österreichischer Staatsbürger wählbar, der als Mitglied einem Landesverband des Österreichischen Roten Kreuzes angehört. Für die Dauer der Ausübung der Funktion des Präsidenten des Österreichischen Roten Kreuzes darf er keine Funktionen im Landesverband ausüben.
- (2) Der Präsident des Österreichischen Roten Kreuzes wird von der Hauptversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Dem Präsidenten des Österreichischen Roten Kreuzes obliegen:
 1. Die Vertretung des Österreichischen Roten Kreuzes, soweit es sich nicht um die Angelegenheiten handelt, welche gemäß § 14 durch die Geschäftsleitung zu besorgen sind.
 2. Die Einberufung und Leitung der Hauptversammlung und der Präsidentenkonferenz sowie die Erstellung der Tagesordnungen dazu.
 3. Die Erteilung von Weisungen an die Geschäftsleitung, soweit es der Präsident zur Wahrung der Ziele und Interessen des Österreichischen Roten Kreuzes für erforderlich hält.
 4. Die Zustimmung zur Verwendung der in § 8 des Rotkreuzgesetzes genannten Zeichen und Bezeichnungen durch Rechtspersonen, an denen Landesverbände des Österreichischen Roten Kreuzes beteiligt sind (§ 2 Abs. 3).
- (4) Dem Präsidenten steht das Recht zu, Beschlüsse der Präsidentenkonferenz, die gegen diese Satzung verstoßen, zu sistieren. Solche Beschlüsse sind der innerhalb von vier Wochen einzuberufenden Hauptversammlung zur Entscheidung, ob sie zu vollziehen sind, vorzulegen.
- (5) Der Präsident ist für seine Tätigkeit der Hauptversammlung verantwortlich.

- (6) Im Falle seiner Verhinderung wird der Präsident durch den von ihm bestimmten Vizepräsidenten vertreten; hat er keinen bestimmt, so vertritt ihn jener Vizepräsident, der die Funktion am längsten ausübt; üben mehrere die Funktion gleich lang aus, so der an Jahren älteste.

§ 14

GENERALSEKRETÄR UND GESCHÄFTSLEITUNG

- (1) Die Geschäftsleitung besteht aus dem Generalsekretär als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und nach Tunlichkeit zumindest einem weiteren Mitglied. Alle Mitglieder der Geschäftsleitung werden auf Vorschlag des Präsidenten durch die Präsidentenkonferenz bestellt und abberufen, wobei die Bestellung jeweils für eine Funktionsperiode von maximal fünf Jahren erfolgt und Wiederbestellungen zulässig sind.
- (2) Die Geschäftsleitung hat die im § 3 genannten Aufgaben des Österreichischen Roten Kreuzes, soweit sie nicht der Präsident im Rahmen der Geschäftsordnung an sich gezogen hat, im Rahmen der Beschlüsse der Hauptversammlung und der Präsidentenkonferenz, sowie unter Beachtung eventueller Weisungen des Präsidenten in eigener Verantwortung zu besorgen und dem Präsidenten darüber laufend zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte, die
- a) An- oder Verkauf oder Belastung von Liegenschaften,
 - b) Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen,
 - c) Errichtung oder Auflassung von Betriebsstätten oder die
 - d) Aufnahme oder Gewährung von Darlehen oder Krediten beinhalten, und
 - e) andere außerbudgetäre vermögensrechtliche Verfügungen, soweit sie im Einzelfall einen Wert von € 300.000,-- übersteigen, wobei für diese im Vorhinein Rahmengenutzungen erteilt werden können, sowie
 - f) Dienstverträge für leitende Angestellte

bedürfen der Genehmigung durch den Präsidenten. Dies gilt auch für die Zustimmung der Geschäftsleitung zu solchen Rechtsgeschäften und Verfügungen in Tochterunternehmen des Österreichischen Roten Kreuzes.

- (4) Über alle Angelegenheiten, die für das Österreichische Rote Kreuz oder sein Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit von wesentlicher Bedeutung sein könnten, hat die Geschäftsleitung dem Präsidenten laufend zu berichten.

§ 15

GESCHÄFTSORDNUNG

- (1) Die Tätigkeit und die Organisation der Geschäftsleitung, des Jugendrotkreuzes und der Kommission Blutspendewesen werden in einer von der Präsidentenkonferenz zu erlassenden Geschäftsordnung, die der freiwilligen Dienste durch von der Präsidentenkonferenz zu erstellende Grundsätze (Rahmendienst- oder Rahmengeschäftsordnung) geregelt.

- (2) Soweit prozedurale Fragen durch diese Satzungen oder die Geschäftsordnungen nicht geregelt sind, sind die „Rules of Procedure“ der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften analog anzuwenden. Überhaupt sind bei Unklarheiten diese Satzungen und Geschäftsordnungen im Einklang mit den „Statutes of the International Red Cross and Red Crescent Movement“, der „Constitution of the International Federation of Red Cross and Red Crescent Societies“ und den sonstigen Regeln der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung auszulegen.

§ 16

MITTEL DES ÖSTERREICHISCHEN ROTEN KREUZES

- (1) Die Mittel des Österreichischen Roten Kreuzes werden aufgebracht durch
1. die Mitgliedschaft (§ 8 Ziffer 5),
 2. Subventionen,
 3. Spenden aller Art,
 4. Sammelaktionen, Lotterien und sonstige ähnliche Veranstaltungen und
 5. sonstige Einkünfte.
- (2) Weitere Finanzierungsmöglichkeiten können jederzeit beschlossen werden.

§ 17

DIE FINANZIELLE GEBARUNG DES ÖSTERREICHISCHEN ROTEN KREUZES

- (1) Die Geschäftsleitung hat einen jährlichen Haushaltsplan für das Österreichische Rote Kreuz zu erstellen und mit dem Präsidenten abzustimmen. Der Präsident hat der Präsidentenkonferenz den Haushaltsplan zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Über die finanzielle Gebarung des Österreichischen Roten Kreuzes hat die Geschäftsleitung nach Abschluss jedes Geschäftsjahres einen den Grundsätzen für das Rechnungswesen des Österreichischen Roten Kreuzes entsprechenden Rechnungsabschluss und einen erweiterten Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) zu erstellen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 20 bis 22 des Vereinsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 66/2002.
- (3) Die Prüfung des Rechnungsabschlusses erfolgt durch die Abschlussprüfer nach den Grundsätzen für das Prüfungswesen des Österreichischen Roten Kreuzes. Die Abschlussprüfer müssen unabhängig und unbefangen sein. Die Abschlussprüfer sind verpflichtet, der ordentlichen Hauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung mit dem Antrag zu berichten, inwieweit der Präsident, die Vizepräsidenten und die Geschäftsleitung zu entlasten sind. Über besondere Feststellungen, die die Abschlussprüfer bei der laufenden Kontrolle der Gebarung oder bei der Kontrolle des Rechnungsabschlusses treffen, haben sie überdies unverzüglich dem Präsidenten schriftlich zu berichten.

§ 18

ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

Die Zeichnung für das Österreichische Rote Kreuz erfolgt in der Weise, dass

1. Schriftstücke des Präsidenten durch diesen oder im Falle seiner Verhinderung durch den mit der Vertretung betrauten Vizepräsidenten,
2. Schriftstücke über die Wirksamkeit von Verfügungen in den im § 14 (3) lit. a) bis d) genannten Angelegenheiten, sowie Rahmengenehmigungen gemäß § 14 (3) lit. e), durch den Präsidenten und einen Vizepräsidenten oder im Falle der Verhinderung des Präsidenten durch zwei Vizepräsidenten,
3. Schriftstücke in anderen gemäß § 14 der Geschäftsleitung obliegenden Angelegenheiten mit dem Zusatz „Generalsekretariat“ durch zwei Mitglieder der Geschäftsleitung und
4. Schriftstücke in Angelegenheiten, deren Durchführung die Geschäftsleitung durch schriftliche Bevollmächtigung einem bestimmten Geschäftsbereich oder einer Abteilung überlassen hat, mit dem Zusatz „Im Auftrag der Geschäftsleitung“ durch den Bereichs- oder Abteilungsleiter

unterfertigt werden.

§ 19 PFLICHTVERLETZUNGEN DER MITGLIEDER

Bei Pflichtverletzungen eines Mitgliedes, insbesondere bei Verstößen gegen die im Rotkreuzgesetz genannten Genfer Abkommen oder andere Gesetze, gegen Grundsätze oder Beschlüsse der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenzen oder des Österreichischen Roten Kreuzes, sowie bei Situationen, die dem Ansehen oder der Tätigkeit des Österreichischen Roten Kreuzes Schaden zufügen könnten, hat die Präsidentenkonferenz auf Antrag des Präsidenten oder bei Dringlichkeit dieser selbst durch geeignete Maßnahmen einzugreifen. Solche Maßnahmen können nur durch ein Schiedsgericht gemäß § 20 aufgehoben werden.

§ 20 SCHLICHTUNGSVERFAHREN (SCHIEDSGERICHT)

- (1) Zur Entscheidung über Streitigkeiten zwischen dem Österreichischen Roten Kreuz und einem Landesverband oder zwischen den einzelnen Landesverbänden wird ein Schiedsgericht errichtet.
- (2) Das Schiedsgericht wird in einer Weise gebildet, dass die Streitgegner je ein Mitglied namhaft machen, die sich auf ein drittes Mitglied als Vorsitzenden zu einigen haben. Kommt eine Einigung über den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes nicht zustande, so ernannt der Präsident des Österreichischen Roten Kreuzes den Vorsitzenden.
- (3) Angestellte des Österreichischen Roten Kreuzes oder eines Verbandes können nicht Mitglieder des Schiedsgerichtes sein.
- (4) Für das Verfahren vor den Schiedsgerichten gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.
- (5) Die Beschlussfassung des Schiedsgerichtes erfolgt mit Stimmenmehrheit.

- (6) Will ein Streitteil das Schiedsgericht anrufen, hat er dies dem anderen Streitteil bei gleichzeitiger Namhaftmachung seines Vertreters für das Schiedsgericht nachweislich schriftlich mit der Aufforderung mitzuteilen, seinen Vertreter binnen acht Tagen an den bekannt gegebenen Vertreter namhaft zu machen. Macht der zweite Streitteil seinen Vertreter innerhalb der achttägigen Frist nicht namhaft, so hat der Präsident über Verlangen des Vertreters des ersten Streitteiles einen Vertreter namhaft zu machen. Ist der zweite Streitteil der Präsident des Österreichischen Roten Kreuzes, so ist der Vertreter des Präsidenten, wenn dieser seinen Vertreter nicht binnen acht Tagen namhaft gemacht hat, von der Präsidentenkonferenz des Österreichischen Roten Kreuzes namhaft zu machen. Bei Beschlussfassung über die Berufung des Vertreters darf der Präsident nicht anwesend sein.

§ 21

AUFLÖSUNG DES ÖSTERREICHISCHEN ROTEN KREUZES

Der Antrag auf Auflösung des Österreichischen Roten Kreuzes kann nur schriftlich gestellt werden und muss von mindestens vier Landesverbänden ordnungsgemäß unterzeichnet sein. Über den Antrag ist in einer außerordentlichen Hauptversammlung, die längstens binnen vier Wochen nach Einlangen des Antrages beim Österreichischen Roten Kreuz einzuberufen ist, zu entscheiden. Für die Abstimmung gilt § 10 Abs. 3 (Zweidrittelmehrheit).

§ 22

VERWERTUNG DES VERMÖGENS NACH AUFLÖSUNG DES ÖSTERREICHISCHEN ROTEN KREUZES

- (1) Im Falle der Auflösung des Österreichischen Roten Kreuzes fällt das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen den gegebenenfalls noch nicht aufgelösten Landesverbänden zu gleichen Teilen zu. Die Landesverbände haben die Verpflichtung, die durch besondere Widmung gebundenen Vermögenswerte – unter Beachtung der gemeinnützigen und ähnlichen Auflagen – auch weiterhin widmungsgemäß zu verwenden. Das übrige Reinvermögen ist für mildtätige (humanitäre, wohltätige) Zwecke im Inland bzw. im übrigen EU/EWR-Gebiet, sowie weltweit für Zwecke der Katastrophenhilfe und Entwicklungszusammenarbeit im Sinne des Vereinszweckes gemäß § 3 der Satzungen zu verwenden.
- (2) Falls Landesverbände nicht mehr existieren, dann ist zu verfügen, dass das Vermögen ausschließlich einer Verwendung für mildtätige (humanitäre, wohltätige) Zwecke im Inland bzw. im übrigen EU/EWR-Gebiet, sowie weltweit für Zwecke der Katastrophenhilfe und Entwicklungszusammenarbeit (im Sinne der Bestimmungen der Genfer Konventionen, ihrer Zusatzprotokolle und der Beschlüsse der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenzen) zugeführt wird, die der Idee des Roten Kreuzes entsprechen.
- (3) Im Falle der Auflösung bzw. der behördlichen Aufhebung des Österreichischen Roten Kreuzes oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes des Österreichischen Roten Kreuzes ist das verbleibende Vereinsvermögen unter Berücksichtigung der Abs. 1 und 2 in allen Fällen für mildtätige (humanitäre, wohltätige) Zwecke im Inland bzw. im übrigen EU/EWR-Gebiet, sowie weltweit für Zwecke der Katastrophenhilfe und Entwicklungszusammenarbeit zu verwenden.

§ 23

GESCHLECHTSNEUTRALE BEZEICHNUNGEN

Alle personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.